



Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR)

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung —StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Stromanlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöhen kann. Erheblich ist eine Änderung des Stromverbrauches, wenn sie um mehr als 50 von Hundert vom Vorjahresverbrauch abweicht. Wird durch eine erhebliche Änderung des Stromverbrauches der Wechsel der Mess- und Steuereinrichtungen nötig, kann der Grundversorger die dadurch entstandenen Kosten gemäß Aufwand berechnen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

1. Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Der Grundversorger erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.
2. Abweichend von Ziffer 1. bietet der Grundversorger an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

III. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Vorauszahlung/Banküberweisung oder
- b) Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt des Grundversorgers veröffentlichten Pauschalbeträgen zu ersetzen.

V. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.02.2012 in Kraft.

PREISBLATT zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der

Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGVV

Die SWR berechnen im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 StromGVV folgende Kosten

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 €* 	
b) für die Erstellung eines Ratenplanes	10,00 €* 	
c) für Aufwendungen der SWR durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften	3,00 €* 	
c) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWR während der üblichen Arbeitszeit		
– aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	36,00 €* 	
– zum Einzug einer Forderung	36,00 €* 	
– zur Unterbrechung der Versorgung	36,00 €* 	
– zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	36,00 € 	42,84 €
d) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.